

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Juli 1911.

Jahrg.

**Landesherrliche Verordnungen:** die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungskassen und der Kreisordnungen betreffend; die Takt der Kreisfinanzbehörden betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Juni 1911.)

Die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungskassen und der Kreisordnungen betreffend

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Für die Teilnahme an den Prüfungen der Verwaltungskassen und Kreisordnungen hat jeder Kandidat eine Gebühr von je 20 M zu entrichten.

Kandemitteln kann die Prüfungsgebühr durch das Ministerium des Innern ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Gegeben zu Badenweiler, den 24. Juni 1911.

**Friedrich.**

von Seiman.

Auf Seiner Königlich Hoheit höchster Befehl:  
Schöffelmeier.